

RICHTERLICHER GESCHÄFTSVERTEILUNGSPLAN DES AMTSGERICHTS FULDA FÜR DAS JAHR 2022

I.

Es bearbeiten

1. Direktor des Amtsgerichts Lautenbach

- | | |
|--|--|
| a) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 85 (zu den Dezernaten siehe VIII.), | Vertreter:
1. Jahn
2. Stock |
| b) die Geschäfte des Insolvenzrichters, soweit der Name des Schuldners mit den Buchstaben Q bis Z beginnt, | 1. Stock
2. Dr. Mazur |
| c) die Landwirtschaftssachen und die Jagdpachtsachen, | 1. Jahn
2. Dr. Wagner |
| d) die richterlichen Geschäfte im Rahmen des Hessischen Ortsgerichts- und Schiedsamtgesetzes, | 1. Jahn
2. Dr. Wagner |

2. Richter am Amtsgericht Jahn, ständiger Vertreter des Direktors

- | | |
|--|--|
| a) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 89, | Vertreter:
1. Dr. Mazur
2. Lautenbach |
| b) die dem Amtsgericht nach § 121a StVollzG, § 93 JGG oder § 126 Abs. 5 StPO zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben G, T, U, X, Y oder Z beginnt, | 1. Dr. Mazur
2. Lautenbach |
| c) die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben L bis Z beginnt, | 1. Dr. Mazur
2. N.N. |
| d) die Geschäfte des Strafrichters, die beschleunigten Verfahren vor dem Amtsrichter, die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungsaufsichten, Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, jeweils soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben F, L bis R beginnt, | 1. Dr. Mazur
2. N.N. |
| e) die Registersachen und die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 FamFG, | 1. Lautenbach
2. Dr. Mazur |
| f) die Grundbuchsachen, | 1. Lautenbach
2. Dr. Mazur |

3. Richter am Amtsgericht Dr. Wagner, weiterer aufsichtführender Richter Vertreter: 1. Hegazi 2. Kress

- die Familiensachen aus Dezernat 44,
- die Familiensachen aus Dezernat 45, soweit sie ab 01.05.2020 eingegangen sind,
- die Familiensachen aus Dezernat 45, soweit sie bis zum 30.04.2020 eingegangen sind und der Name der Familie mit den Buchstaben H bis K beginnt,

4. Richter am Amtsgericht Mangelsdorf

Vertreter:

- a) die Geschäfte des Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts, die Geschäfte des Jugendrichters, Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die Geschäfte des Richters für Bußgeldsachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende, die Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende, 1. Bax
2. Jahn
- b) die mit der Auswahl der Jugendschöffen zusammenhängenden Geschäfte, 1. Dr. Mazur
2. Jahn
- c) die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts, soweit der Name des Beschuldigten mit dem Buchstaben K beginnt, 1. Dr. Mazur
2. Jahn
- d) die Geschäfte des Strafrichters, die beschleunigten Verfahren vor dem Amtsrichter, die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungsaufsichten, Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, jeweils soweit der Name des Beschuldigten mit dem Buchstaben K beginnt, 1. Dr. Mazur
2. Jahn
- e) die Geschäfte des Richters für Bußgeldsachen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist oder sie der Richterin Winkler zugewiesen sind, 1. Dr. Mazur
2. Winkler
- f) die Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG) nach ausländerrechtlichen Bestimmungen, soweit die laufende Nummer des Aktenzeichens eine ungerade Zahl ist, 1. Bax
2. Jahn
- g) die sonstigen Rechtshilfesachen, soweit diese nicht gemäß Ziffer IX. im Rahmen anderer Sachgebiete zu bearbeiten sind, 1. Bax
2. Jahn

5. Richterin am Amtsgericht Stock

Vertreter: 1. Lautenbach 2. Dr. Mazur

- a) die Geschäfte des Insolvenzrichters, soweit sie nicht dem Richter Lautenbach zugewiesen sind,
- b) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 84,
- c) die J-, K-, L-, M-, N- und VN-Sachen des Vollstreckungsregisters,

6. Richter am Amtsgericht Wahl

Vertreter: 1. Vey 2. Hegazi,
zu b) u. c) jedoch 2. Millan

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 32 tragen,
- b) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 82,
- c) die dem Amtsgericht nach § 121a StVollzG, § 93 JGG oder § 126 Abs. 5 StPO zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben S oder W beginnt,
- d) die B-Sachen,
- e) die Todeserklärungen,

7. Richterin am Amtsgericht Winkler

Vertreter: 1. Kress 2. Millan,
zu b) jedoch 2 Mangelsdorf

- a) die Familiensachen aus Dezernat 43 (zu den Dezernaten siehe V.),
- b) die Geschäfte des Richters für Bußgeldsachen, soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist, wenn der der Jahreszahl vorangestellte Teil des Aktenzeichens mit einer ungeraden Ziffer endet,

8. Richter am Amtsgericht Bax

- | | |
|--|---|
| a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 36 tragen und nicht anderweitig zugewiesen sind, | Vertreter:
1. Lotz
2. Wahl |
| b) die Wohnungseigentumssachen, | 1. Lotz
2. Wahl |
| c) die Sachen des Registers I bis III, soweit diese nicht im Rahmen anderer Sachgebiete zu bearbeiten sind, | 1. Lotz
2. Wahl |
| d) die Geschäfte des Ermittlungs- und Haftrichters des Erwachsenenstrafrechts, | 1. Mangelsdorf
2. N.N. |
| e) die Freiheitsentziehungssachen (§ 415 FamFG), soweit sie nicht dem Richter Mangelsdorf zugewiesen sind, | 1. Mangelsdorf
2. N.N. |
| f) die sonstigen richterlichen Entscheidungen nach dem HSOG, | 1. Mangelsdorf
2. N.N. |

9. Richter am Amtsgericht Vey

Vertreter: 1. Wahl 2. Lotz

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 31 tragen,
- b) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters der Jahrgänge 2017 und früher, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 34 tragen, mit der Endziffer des Aktenzeichens 9,
- c) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 81,
- d) die dem Amtsgericht nach § 121a StVollzG, § 93 JGG oder § 126 Abs. 5 StPO zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben D, E, F, H, I oder J beginnt,

10. Richterin am Amtsgericht Millan

- | | |
|--|--|
| a) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 87, | Vertreter:
1. Dr. Mazur
2. Lautenbach |
| b) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 88, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Bad Salzschlirf, Großländler oder Hosenfeld hat, | 1. Dr. Mazur
2. Lautenbach |
| c) die dem Amtsgericht nach § 121a StVollzG, § 93 JGG oder § 126 Abs. 5 StPO zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben K bis P oder V beginnt, | 1. Dr. Mazur
2. Lautenbach |
| d) die Familiensachen aus Dezernat 41, soweit nicht anders zugewiesen, | 1. Winkler
2. Kress |
| e) alle Beurkundungen in Familienrechtssachen, | 1. Winkler
2. Kress |
| f) Kindschaftssachen nach § 151 Nrn. 6 und 7 FamFG, soweit in dieser Angelegenheit eine Anordnung nach §§ 17 oder 21 PsychKHG oder nach § 32 IV HSOG vorangegangen ist – Diese Sachen werden auf den Turnus (siehe unter V.) angerechnet. Die Regelung unter V. e) und f) findet auf solche Sachen keine Anwendung. –, | 1. Dr. Mazur
2. Winkler |

11. Richterin am Amtsgericht Lotz

- a) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 35 tragen,
- b) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 83,
- c) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 831,
- d) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 841,
- e) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 851,
- f) die Nachlasssachen,

Vertreter:

- 1. Bax
- 2. Winter

- 1. Stock
- 2. Dr. Mazur
- 1. Stock
- 2. Dr. Mazur
- 1. Stock
- 2. Dr. Mazur
- 1. Stock
- 2. Dr. Mazur
- 1. Stock
- 2. Dr. Mazur

12. Richterin am Amtsgericht Kress

Vertreter: 1. Winkler 2. Millan

- a) die Familiensachen aus Dezernat 46,
- b) die Familiensachen aus Dezernat 45, soweit sie bis zum 30.04.2020 eingegangen sind und der Name der Familie mit den Buchstaben L bis Z beginnt,

13. Richter am Amtsgericht Seifert

Vertreter: 1. Winter 2. Winkler

- a) die Familiensachen aus Dezernat 411,
- b) die bis zum 31.12.2021 eingegangenen Familiensachen aus Dezernat 41, wenn der Name der Familie mit den Buchstaben D, G bis L, Q oder X beginnt,
- c) die Familiensachen aus Dezernat 47,
- d) die Familiensachen aus Dezernat 49,
- e) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 39 tragen,

14. Richterin am Amtsgericht Hegazi

Vertreter: 1. Dr. Wagner 2. Winter

- a) die Familiensachen aus Dezernat 42,
- b) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 38 tragen,
- c) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 36 tragen, bis zum 31.03.2021 anhängig geworden sind und die laufende Nummer des Aktenzeichens eine ungerade Zahl ist,

15. Richter am Amtsgericht Dr. Mazur**Vertreter:**

- a) die Geschäfte des Betreuungsrichters (§ 23c GVG) des Dezernats 88, soweit sie nicht von Richterin Millan bearbeitet werden, 1. Millan
2. Stock
- b) die dem Amtsgericht nach § 121a StVollzG, § 93 JGG oder § 126 Abs. 5 StPO zugewiesenen Geschäfte, soweit der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, C, Q oder R beginnt, 1. Millan
2. Stock
- c) die Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffengerichts, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis J beginnt, 1. Jahn
2. N.N.
- d) die Geschäfte des zweiten Amtsrichters bei dem Schöffengericht, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben K bis Z beginnt, 1. N.N.
2. Mangelsdorf,
zu Buchstabe K
jedoch: Jahn
- e) die Privatklagesachen, 1. Jahn
2. N.N.
- f) die mit der Auswahl der Schöffen in Erwachsenenstrafsachen zusammenhängenden Geschäfte, 1. Mangelsdorf
2. Jahn
- g) die Geschäfte des Strafrichters, die beschleunigten Verfahren vor dem Amtsrichter, die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungsaufsichten, Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, jeweils soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A, B, C, oder G beginnt, 1. Jahn
2. N.N.

16. N.N. – die Geschäfte werden von den Vertretern wahrgenommen –**Vertreter: 1. Jahn 2. Dr. Mazur,
zu b) jedoch 2. Mangelsdorf**

- a) die Geschäfte des Strafrichters, die beschleunigten Verfahren vor dem Amtsrichter, die von anderen Gerichten übernommenen Bewährungsaufsichten, Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StrEG, jeweils soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben D, E, H, I, J oder S bis Z beginnt,
- b) die Geschäfte des zweiten Amtsrichters bei dem Schöffengericht, soweit der Name des Beschuldigten mit den Buchstaben A bis J beginnt.

17. Richter am Amtsgericht Winter**Vertreter: 1. Seifert 2. Dr. Wagner**

- a) die Familiensachen aus Dezernat 40,
- b) die Familiensachen aus Dezernat 45, soweit sie bis zum 30.04.2020 eingegangen sind und der Name der Familie mit den Buchstaben A bis G beginnt,
- c) alle Familiensachen, die im Januar 2019 anhängig geworden sind, soweit nicht die Regelung unter V. e) und f) einschlägig ist – diese Zuständigkeit geht der Zuständigkeitsregelung für die Dezernate im Übrigen vor –,
- d) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 33 tragen,
- e) die C- und H-Sachen des Zivilprozessregisters, soweit diese die dem Aktenzeichen vorangestellte Kennziffer 34 tragen, soweit sie nicht anderweitig zugewiesen sind.

II.

Strafsachen, die gemäß § 354 Abs. 2 StPO an das Amtsgericht Fulda zurückverwiesen werden, bearbeiten, wenn nicht ohnehin ein Dezernatswechsel eingetreten ist, die nach dieser Geschäftsverteilung zuständigen Vertreter.

Unabhängig davon werden in diesen Fällen sowie in Fällen der Befangenheit die Strafsachen (einschließlich Jugendstrafsachen) und die Bußgeldsachen des Richters Mangelsdorf von Richter Dr. Mazur und die Bußgeldsachen der Richterin Winkler von Richter Mangelsdorf bearbeitet.

Die Vertretung dieser Richter erfolgt jeweils wie oben festgelegt.

Über die Ablehnung der erkennenden Strafrichter entscheidet Richter Mangelsdorf, über dessen Ablehnung oder bei seiner Verhinderung entscheidet der Zweitvertreter und bei dessen Verhinderung der Erstvertreter des von der Ablehnung betroffenen Strafrichters.

Wird im Dezernat eines der Ermittlungsrichter eine Sache anhängig, so bleibt dieser Ermittlungsrichter für alle Entscheidungen in diesem Ermittlungsverfahren zuständig. Ausgenommen hiervon sind Verfahren gegen Unbekannt.

Sind in verschiedenen Verfahren Entscheidungen nach § 453 StPO zu treffen, ist nur ein Richter zuständig entsprechend § 462a Abs. 3 S. 2 StPO.

Soweit sich in Straf- oder Bußgeldsachen Verfahren gegen mehrere Angeklagte richten, ist der Name des ältesten Angeklagten maßgebend.

III.

Soweit sich Verfahren gegen mehrere Betroffene, Schuldner oder Antragsgegner richten, ist der Name dessen maßgebend, der dem Beginn des Alphabets am nächsten steht. II. letzter Absatz bleibt unberührt.

Soweit die Verteilung der Geschäfte nach dem Anfangsbuchstaben des Namens des Betroffenen, Beschuldigten oder Schuldners erfolgt, ist der Familienname zur Zeit des Anhängigwerdens, ohne Namenszusätze wie Dr., Prof., Freiherr, Graf, von, van, El, Ul, Ben o.ä., maßgebend.

IV. Verfahrensweise für Zivilsachen:

Alle eingehenden Wohnungseigentumssachen [§ 23 Nr. 2 c) GVG] werden dem Dezernat 37 zugeteilt. Eine Anrechnung auf den nachstehenden Turnus erfolgt nicht.

Alle übrigen eingehenden C-, H- und AR-Sachen werden in der genauen Reihenfolge des Eingangs fortlaufend ohne Unterbrechung durch den Jahreswechsel mit einer zusätzlichen vorangestellten Kennziffer versehen und anhand dieser Kennziffern den einzelnen Zivilrichtern zugeteilt. Die Aufteilung unter die Kennziffern erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Verfahren wie folgt:

Von jeweils 33 eingehenden Sachen erhalten entsprechend der Reihenfolge ihres Eingangs:

Kennziffer 31: die 1. bis 6. Sache (6 Sachen),

Kennziffer 32: die 7. bis 12. Sache (6 Sachen),

Kennziffer 33: die 13. bis 15. Sache (3 Sachen),

Kennziffer 34: die 16. bis 18. Sache (3 Sachen),

Kennziffer 35: die 19. bis 24. Sache (6 Sachen),

Kennziffer 36: die 25. bis 27. Sache (3 Sachen),

Kennziffer 38: die 28. bis 30. Sache (3 Sachen),

Kennziffer 39: die 31. bis 33. Sache (3 Sachen),

Bei begründeter Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei dem Dezernat des Vertreters auf den Turnus angerechnet, indem die nächste dem Vertreter zuzuteilende Sache stattdessen dem abgelehnten Richter zugeteilt wird.

Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen das bisherige Dezernat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

Nach Zurückweisung oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Fulda oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Fulda bleibt das bisherige Dezernat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

V. Verfahrensweise für Familiensachen:

Anhängige Familiensachen verbleiben – unbeschadet der Sonderzuweisung an Richter Winter – in dem Dezernat, dem sie zugeteilt sind.

Für die Verteilung neu eingehender Familiensachen gemäß § 23b Abs. 1 GVG wird jeweils ein Turnuskreis für F- und AR-Sachen gebildet. Die Zuteilung erfolgt entsprechend dem folgenden Zuweisungsschlüssel spaltenweise von oben nach unten:

+ = Zuteilung, / = keine Zuteilung

Runde	1	2	3
Dezernat 41	+	/	/
Dezernat 411	+	/	/
Dezernat 42	+	/	/
Dezernat 43	+	+	+
Dezernat 44	+	+	/
Dezernat 45	+	/	/
Dezernat 46	+	+	+
Dezernat 47	+	/	/
Dezernat 49	+	/	/
Dezernat 40	+	+	/

a) Die in den Turnuskreis fallenden Sachen werden vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle entsprechend der Verwaltungsanordnung des Direktors des Amtsgerichts betreffend die Erfassung der Neueingänge in Familien- und Zivilsachen behandelt und in der danach festgelegten Reihenfolge nach dem Turnus auf die zuständigen Richter verteilt, wobei am Folgetag jeweils im begonnenen Turnuskreis fortzufahren ist. Eine Unterbrechung durch den Jahreswechsel findet nicht statt.

b) Für abgeschlossene oder sonst weggelegte Verfahren bleibt nach erneuter Aufnahme und/oder für weitere Entscheidungen das bisherige Dezernat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

c) Nach Zurückweisung oder Ablehnung der Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht bzw. eine andere Abteilung des Amtsgerichts Fulda oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Fulda bleibt das bisherige Dezernat zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht.

d) Bei begründeter Ablehnung eines Richters wird das Verfahren bei dem Dezernat des Vertreters auf den Turnus angerechnet.

e) War oder ist bereits eine denselben Personenkreis betreffende Familiensache anhängig, so ist das Dezernat zuständig, in dem das frühere Verfahren bearbeitet worden ist oder bearbeitet wird. Es erfolgt eine Anrechnung auf den Turnus.

Waren mehrere denselben Personenkreis betreffende Familiensachen in verschiedenen Dezernaten anhängig, so ist dasjenige Dezernat zuständig, in dem die jüngste dieser Familiensachen anhängig geworden ist.

Dies gilt nicht, wenn die letzte Erledigung im Sinne der Zählkartenverordnung bzw. der Aktenordnung vor mehr als zwölf Monaten eingetreten ist; in diesem Falle verbleibt es bei dem allgemeinen Zuteilungsturnus.

f) Sind aufgrund der besonderen Zuweisung von „Altverfahren“ denselben Personenkreis betreffende Familiensachen in verschiedenen Dezernaten anhängig, so werden Neueingänge demjenigen Dezernat zugeordnet, bei dem die jüngste dieser Familiensachen anhängig ist, es sei denn, es besteht ein Sachzusammenhang mit einem älteren Verfahren.

g) Abgaben innerhalb des Familiengerichtes werden bei dem zuständigen Dezernat im jeweils maßgeblichen Turnus eingetragen und bei dem abgebenden Dezernat gelöscht. Anstelle der gelöschten Sache wird die nächste eingehende Sache des jeweils einschlägigen Turnuskreises, die fortlaufend zu verteilen wäre, eingetragen.

h) Eine als selbständige Familiensache fortgeführte Folgesache wird nicht gesondert im Turnus berücksichtigt.

i) Für Geschäfte, die familienrechtliche Angelegenheiten des früheren Vormundschaftsgerichts betreffen, ist das Dezernat zuständig, bei dem ein Verfahren betreffend dieselbe Familie anhängig ist oder zuletzt war. Fehlt ein solches, ist Richterin Kress, vertretungsweise Richter Seifert, zuständig.

VI.

Die Entscheidungen über die Ablehnung eines Amtsrichters trifft der Zweitvertreter des betroffenen Richters.

Die unter II. getroffene Sonderregelung bleibt unberührt.

VII.

Zum Güterichter nach §§ 278 Abs. 5 ZPO, 36 Abs. 5 FamFG wird Richterin am Amtsgericht Heil bestimmt.

VIII.

1.

Die Geschäfte des Betreuungsgerichts (§ 23c GVG, §§ 271 bis 341 FamFG) werden wie folgt auf die Dezernate verteilt:

Wenn der Betroffene in einer der nachfolgend aufgeführten Gemeinden seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat,

anhand der jeweiligen Gemeinde:

Hilders, Tann, Ehrenberg:	Dezernat 83,
Hofbieber:	Dezernat 831,
Gersfeld, Poppenhausen, Ebersburg:	Dezernat 84,
Dipperz:	Dezernat 841,
Neuhof, Flieden, Kalbach:	Dezernat 85;
Eichenzell:	Dezernat 851;

wenn dies nicht der Fall ist, anhand des Anfangsbuchstabens seines Nachnamens:

A, B, C, Q, R:	Dezernat 88,
D, E, F, H, I, J:	Dezernat 81,
K bis P, V:	Dezernat 87,
S, W:	Dezernat 82,
G, T, U, X, Y, Z	Dezernat 89.

2.

Für einstweilige Anordnungen des Betreuungsgerichts in den Dezernaten 84, 85, 87, 88 und 89 sind, wenn sich der Betroffene im Klinikum Fulda oder im Herz-Jesu-Krankenhaus Fulda aufhält, im wochenweisen Wechsel die Richter dieser Dezernate nach Maßgabe einer gesondert zu beschließenden Liste zuständig, wobei das Dezernat 84 mit 6 Wochen und das Dezernat 85 mit 3 Wochen beteiligt wird. Diese Zuständigkeit dauert bis zum Erlass der abschließenden Entscheidung und gegebenenfalls der Entscheidung über die Abhilfe bei Beschwerde fort.

Diese Zuständigkeit erstreckt sich auch auf einstweilige Anordnungen des Betreuungsgerichts in den Dezernaten 83, 831, 841, 851, wenn sich der Betroffene im Klinikum Fulda aufhält.

Die Richter können jederzeit vor Beginn der entsprechenden Woche die Dienste untereinander tauschen. Der Tausch ist der Betreuungsabteilung in Textform anzuzeigen, die den Tausch in der Liste vermerkt.

Fällt der für die betreffende Woche zuständige Richter aus, ohne dass sich dies durch Tausch auffangen lässt, so bleibt es bei den allgemeinen Zuständigkeitsregeln.

Die Regelungen über den Bereitschaftsdienst bleiben unberührt.

3.

Für Verfahren nach § 32 Abs. 4 HSOG i.V.m. § 17 Abs. 1 S. 2 PsychKHG ist der Betreuungsrichter, bei Minderjährigen der Familienrichter, zuständig.

IX.

Die Rechtshilfesachen werden im Rahmen der betroffenen Dezernate erledigt.

Internationale Rechtshilfeersuchen des Erwachsenenstrafrechts werden stets von dem Richter erledigt, dem die Geschäfte des Ermittlungs- und Haftrichters des Erwachsenenstrafrechts zugewiesen sind.

Für die übrigen Rechtshilfesachen gilt die unter I. getroffene Zuweisung.

Für richterliche Geschäfte, die die Beratungs- und Prozesskostenhilfe betreffen, ist der Richter zuständig, der im Fall des Anhängigwerdens der Sache zu entscheiden hätte.

In Verfahren, die die Beratungshilfe in Familiensachen betreffen, ist das Dezernat zuständig, bei dem ein Verfahren betreffend dieselbe Familie anhängig ist oder zuletzt war. Fehlt ein solches, ist Richter/in Winkler, vertretungsweise Richter Seifert, zuständig.

Hinsichtlich Zivilsachen ist sinngemäß nach den Verteilungsregeln unter IV. zu verfahren.

X.

Sind der zuständige Richter und der 1. und 2. Vertreter verhindert, so treten die übrigen Richter an ihre Stelle in der Reihenfolge ihres Dienstalters, der Dienstjüngste zuerst.

Soweit Familien-, Zivil-, Betreuungs- und Strafsachen betroffen sind, gilt diese Regelung entsprechend zunächst nur innerhalb des jeweiligen Sachgebietes.

XI.

Das Amtsgericht Fulda nimmt die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichtsbezirke Fulda und Hünfeld wahr (§ 3 Abs. 2 JuZuV). Über die Verteilung der Geschäfte des Bereitschaftsdienstes hat gemäß § 22c Abs. 1 S. 4 GVG das Präsidium des Landgerichts Fulda entschieden.

Sachen, die bis 30 Minuten vor Ende der Dienstzeiten der Geschäftsstelle des Gerichts (diese sind arbeitstäglich bis 16:30 Uhr, freitags bis 15:00 Uhr) eingehen, sollen nicht vom Bereitschaftsdienst, sondern vom planmäßigen Richter bearbeitet werden. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass dies geschehen kann. Er darf dabei davon ausgehen, dass die Geschäftsstelle bis zum Ende ihrer Dienstzeit ihn von solchen Sachen informiert hat.